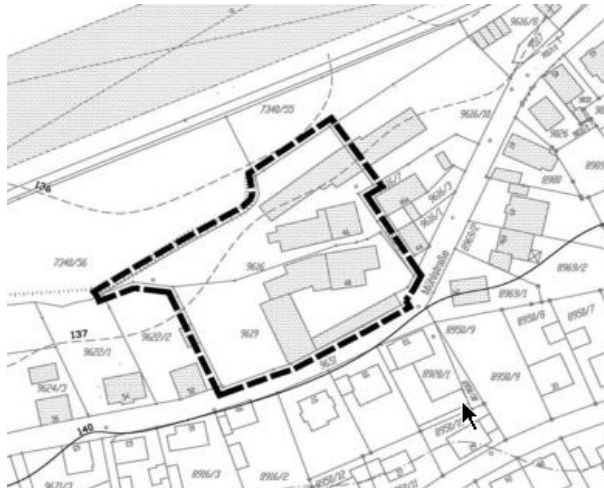


**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Innenentwicklung
hier: Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mühlstraße Nord – Änderung 1“, Markt Hösbach**

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 23.02.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan der Innenentwicklung „Mühlstraße Nord – Änderung 1“ i. d. F. vom 23.02.2017 bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung, als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mühlstraße Nord – Änderung 1“ i. d. F. vom 23.02.2017 in Kraft.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mühlstraße Nord – Änderung 1“ i. d. F. vom 23.02.2017, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert wurde, wird mit Begründung, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, zu jedermanns Einsicht im Rathaus des Marktes Hösbach, Rathausstraße 3, Bauamt, Zi. Nr. 18 während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mühlstraße Nord“ im Wege der Berichtigung, entsprechend angepasst wird.

Hösbach, den 06.04.2017

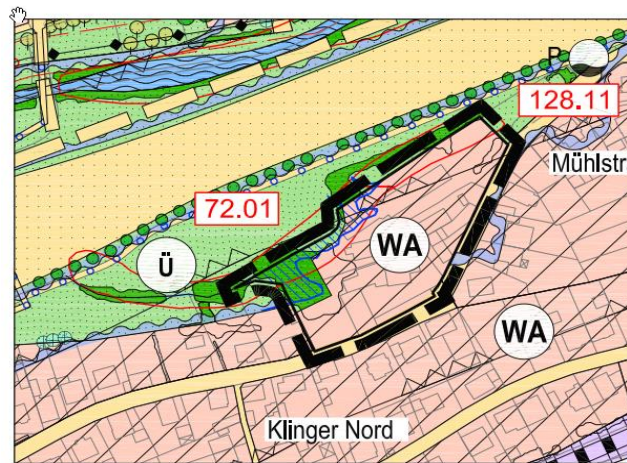
gez.

Michael Baumann

1.Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hösbach
im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mühlstraße“ gemäß § 13 a Abs. 2
Nr. 2 BauGB**

Der Flächennutzungsplan wird wie nachfolgend dargestellt, im Wege der Berichtigung angepasst.



Berichtigte Fassung des Flächennutzungsplanes
Markt Hösbach - Ausschnitt

Hösbach, den 06.04.2017

gez.

Michael Baumann

1.Bürgermeister